



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Frau
Ingeborg Friebe
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf 1



Münster, 04.11.1991

Betr.: Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung - Gesetz-
entwurf der Landesregierung (Drucksache 11/2329)
hier: Öffentliche Anhörung am 08.11.1991

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Gelegenheit, die Sie den Landschaftsverbänden Rheinland
und Westfalen-Lippe einräumen, sich am 08.11.1991 zu dem obigen
Gesetzesentwurf zu äußern, bedanke ich mich auch im Namen des
Landschaftsverbandes Rheinland sehr herzlich.

Ihrem Wunsch entsprechend ist die gemeinsame Stellungnahme beider
Verbände beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Scholle

Anlage

**Stellungnahme der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe zum
Gesetzentwurf der Landesregierung/Gesetz zur
Regelung der Wohnungsbauförderung vom 10.09.1991
(Drucksache 11/2329)**

Die Westdeutsche Landesbank ist ursprünglich aus den Provinzialverbänden, den Vorgängerinstituten der Landschaftsverbände hervorgegangen. Erst später traten die beiden Sparkassen- und Giroverbände und zuletzt das Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger hinzu. Die Landschaftsverbände halten gegenwärtig zusammen 23,5 % des Stammkapitals der WestLB. Die in § 36 Sparkassengesetz NW formulierten und in § 5 der Satzung der WestLB aufgegriffenen Aufgaben der Bank als Staats- und Kommunalbank sowie als Sparkassenzentralbank stehen gleichrangig nebeneinander.

Diesem Aufgabenspektrum entsprechen die drei oben genannten Gewährträgergruppen, wobei die Kommunalbankfunktion durch die Landschaftsverbände repräsentiert wird. Daß die WestLB auch bankmäßige Geschäfte aller Art betreibt, sehen die Landschaftsverbände nicht als Widerspruch zu den o. g. Aufgaben an. Einerseits wird es durch diese bankmäßigen Geschäfte aller Art auch ermöglicht, neue innovative Finanzdienstleistungen für die zunehmend enger werdenden Haushaltsspielräume der Kommunen nutzbar zu machen (Fondsfinanzierungen, stille Beteiligungen, Leasing etc.); andererseits bedeutet kommunale Wirtschaftsförderung eben beispielsweise auch, dafür zu sorgen, daß expansionswilligen, exportorientierten Unternehmen die gesamte Palette der Finanzdienstleistungen einer Großbank angeboten werden kann und daß diese Unternehmen bei ihren Auslandsaktivitäten kompetent begleitet werden können.

Es ist auch kommunale Wirtschaftsförderung, über die Sicherung oder Ermöglichung von Auslandsaktivitäten heimischer Unternehmen die heimischen Standorte zu sichern und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Hierfür treten die Landschaftsverbände als Gewährträger der WestLB ein.

Diese Funktion kann sie jedoch nur wirksam ausüben, wenn sie in der Lage ist, sich veränderten Rahmenbedingungen flexibel anzupassen. Bei der zunehmenden internationalen Integration der Märkte und den damit verbundenen wachsenden Verflechtungen zwischen den nationalen Volkswirtschaften ist eine weitere Europäisierung und Internationalisierung der Bank erforderlich, um diesen Verflechtungen im produzierenden Gewerbe die finanzielle Seite spiegelbildlich gegenüberzustellen. Aus Gesichtspunkten einer kommunalen Wirtschaftsförderung haben die Landschaftsverbände diese seit einigen Jahren eingeschlagene Strategie der Bank begrüßt. Für eine Großbank gibt es hierzu keine sinnvolle Alternative.

Aus der Europa-Strategie der Bank sowie den erhöhten Anforderungen bei der Umsetzung der EG-Eigenkapitalrichtlinien in nationales Recht ergibt sich für alle Gewährträger der WestLB das Problem der Darstellung zusätzlichen Eigenkapitals. Dessen Deckung fällt angesichts der finanziellen Lage aller Eigentümer zunehmend schwerer.

Die mit der Eingliederung der Wohnungsbauförderungsanstalt einhergehende Erweiterung der Eigenkapitalbasis stellt vor diesem Hintergrund für die Landschaftsverbände eine begrüßenswerte Initiative des Landes dar. Hierdurch wird es ermöglicht, zusätzliche Eigenmittel für die Bank zu mobilisieren, die anderenfalls von allen Gewährträgern bereitgestellt werden müßten.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß hierdurch dem Land bei der Umsetzung seiner Wohnungspolitik Vorteile erwachsen, die ausführlich in der LT-Drucksache aufgezeigt sind. Hier sei nur darauf verwiesen, daß durch die Zusammenfassung mit dem bereits gegenwärtig bei der WestLB bestehenden Bereich Wohnungsbau, der bisher im Auftrag der WFA gegen Entgelt die entsprechenden Landesprogramme abwickelt, Kosten eingespart werden können. Dies wiederum kommt unmittelbar der Wohnungsbauförderung des Landes zugute und ermöglicht dort eine effizientere Aufgabenwahrnehmung.

Dem allein in der Erweiterung der Haftungsbasis liegenden Vorteil für alle Gewährträger sowie den weiteren speziellen Vorteilen für die Wohnungspolitik des Landes steht allerdings hinsichtlich der Aktivitäten der WestLB wegen der breiteren Geschäftsgrundlage ein höheres Haftungsrisiko aller Gewährträger gegenüber.

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, daß es sich nicht um eine Zuführung zusätzlicher liquider Mittel handelt; die Belegung von Teilen des WFA-Vermögens mit WestLB-Geschäft ist ein rein buchungstechnischer Vorgang.

Hinzu kommt, daß wiederum alle Gewährträger - und nicht nur das Land - für die Erhaltung der Sonderrücklage zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens einzutreten haben sowie hierfür - wenn auch nachrangig - haften. Im Gegensatz zum Land haben aber die übrigen Gewährträger auf die Geschäftspolitik und den Einsatz der Mittel der WFA kaum Einfluß (s. hierzu auch § 20 f. des Satzungsentwurfes der WestLB).

Über den in der Gesetzesbegründung angeführten möglichen geldwerten Vorteil wird unter den Gewährträgern noch eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen sein.

Zusammenfassend sehen die Landschaftsverbände in der vorgesehenen Integration der WFA in die WestLB eine begrüßenswerte Initiative, da sie die Eigenkapitalbedürfnisse der Bank für einen längeren Zeitraum auch bei steigenden Anforderungen befriedigt. Die Bank wird dadurch in die Lage versetzt, sich zusätzlich zu engagieren, um die heimische Wirtschaft in optimaler Form finanziell zu begleiten und somit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung auch einer kommunalen Wirtschaftsförderung zu leisten. Die Landschaftsverbände als Gewährträger der WestLB werden hierfür eintreten.